

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/10620cc7-0060-352c-b09f-05c6b7c34455>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 303c StGB - Strafantrag

In den Fällen der [§§ 303](#), [303a Abs. 1](#) und [2](#) sowie [§ 303b Abs. 1 bis 3](#) wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

